



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Kriminalprävention durch Baugestaltung“

Dissertation vorgelegt von Nadja Müller

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Institut für Kriminologie

Die Dissertation mit dem Titel „Kriminalprävention durch Baugestaltung“ befasst sich mit der Frage, ob mittels baulicher Gestaltung der Umwelt so auf die Entstehung oder das Vorkommen von Kriminalität eingewirkt werden kann, dass kriminelles Verhalten erschwert oder verhindert wird.

I. Raumumwelt und Kriminalität

Menschliches Erleben und Verhalten werden maßgeblich durch ihre Auseinandersetzung mit der Umwelt geprägt. Das soziale, aber auch das räumliche Umfeld ist der Lage, menschliche Verhaltensweisen zu verstärken, abzuschwächen, zu motivieren oder auszulösen.

Insofern ist die Baugestaltung – gleich ob in Form der Städteplanung, der Freiraumplanung oder in Form des Neu- oder Umbaus bzw. der Sanierung von Gebäuden – als Stimulans für menschliches Verhalten zu verstehen. Die Kriminalität hat damit nicht nur individuelle Ursachen, sondern ist vor allem im Hinblick auf ihre strukturellen Entstehungszusammenhänge in einem bestimmten Maße lokal gebunden, etwa indem die Raumumwelt einerseits dem Individuum einen Sozialisations- und Integrationsrahmen vorgibt, und andererseits Tatgelegenheiten schafft oder den Rahmen für die Sozialkontrolle bildet.

Der umbaute Raum spielt für die Kriminalität auch insofern eine besondere Rolle, als er unter bestimmten Umständen als sog. Angstraum geeignet ist, Unsicherheitsgefühle bei den sich dort aufhaltenden Personen hervorzurufen oder zu bündeln. Dies kann dazu führen, dass diese Räume (beispielsweise nächtliche Parks, dunkle Fußgängerunterführungen oder Tiefgaragen) gemieden und zu sog. *no go-areas* werden. Der Rückzug der Menschen aus diesen Räumen zieht eine Schwächung der sozialen Kontrolle nach sich und schafft somit wiederum Gelegenheitsstrukturen für kriminelles Verhalten.

Infolge dieser Wechselwirkung zwischen Kriminalität und Kriminalitätsfurcht ist die Berücksichtigung der Kriminalitätsfurcht im Rahmen der Kriminalprävention durch Baugestaltung unabdingbar.

II. Theoretische Ansätze der Kriminalprävention durch Baugestaltung

Mit der Frage, wie die Verbindung zwischen Raum und Kriminalität aussieht bzw. wie entsprechende kriminalpräventive Maßnahmen ausgestaltet sein müssten, haben sich viele theoretische Ansätze befasst. Genannt werden in der Arbeit u.a. der *Broken Windows*-Ansatz von *James Q. Wilson* und *George L. Kelling*, der *Defensible Space*-Ansatz des Architektursoziologen *Oscar Newman* oder der Ansatz des *Crime Prevention through Environmental Design* nach *C. Ray Jeffery*.

Die – vergleichsweise bekannte – *Broken Windows*-Hypothese geht davon aus, dass möglichst frühzeitig auf Anzeichen von *disorder* (Unordnung, etwa zerbrochene Fensterscheiben) reagiert werden muss, damit diese Anzeichen nicht zur Entstehung von Kriminalitätsfurcht und schließlich zu Kriminalität führen.

Der *Defensible Space*-Ansatz von *Oscar Newman* beruht auf der Annahme, dass es möglich ist, durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen des Wohnumfeldes, die insbesondere der Schaffung bestimmter Zuständigkeitsbereiche und einer verbesserten Überschaubarkeit des Raumes dienen, einen „*defensible space*“, also einen „wehrhaften“ Sozialraum zu schaffen.

Beim Ansatz des *Crime Prevention through Environmental Design* (kurz: *CPTED*) handelt es sich um ein mittlerweile international recht populäres Präventionsprogramm, das auch unter dem Namen *Design out crime* bekannt ist. Der Ansatz basiert auf der simplen Idee, dass kriminelles Handeln (zumindest) teilweise auf den Gelegenheiten beruht, welche die physische Umwelt dem Täter bietet. Demnach müsste es möglich sein, durch die entsprechende Veränderung der physischen Umwelt das Auftreten von Kriminalität zu verringern.

CPTED arbeitet dabei in baulicher Hinsicht mit Mitteln des *Target Hardening*, also technischen Präventionsmaßnahmen wie dem Einbau einbruchssicherer Fenster und Türen, und des *Territorial Reinforcement*. Darunter sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, die Räume bestimmten Gebäuden baulich oder symbolisch so zuordnen, dass die entsprechenden Bewohner sich mit diesen Räumen identifizieren und dafür verantwortlich fühlen. *CPTED* arbeitet darüber hinaus mit Zugangskontrollen (*Access Control*) und der Herstellung natürlicher Überwachung (*Natural Surveillance*) durch die Schaffung übersichtlicher und gut überschaubarer Räume. Konkrete bauliche Vorgaben zur kriminalpräventiven Siedlungsgestaltung nach *CPTED* lauten beispielsweise wie folgt:

- Ausrichtung der Fenster zur Straße hin (zur Erhöhung der Sozialkontrolle)
- Schaffung gut einsehbarer Eingangsbereiche von Gebäuden und Wohnungen
- Gewährleistung ausreichender Beleuchtung außerhalb und innerhalb der Gebäude, Vermeidung von Dunkelzonen
- Schaffung offener und gut einsehbarer Gemeinschaftsbereiche außerhalb und innerhalb der Gebäude
- Schaffung von Zugangsbeschränkungen für Fremde bezüglich halböffentlicher, halbprivater und privater Bereiche,
- Anbringung technischer Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen
- Anbringung von Zäunen, Mauern, Hecken und andere Grenzmarkierungen zur Abgrenzung (aber nicht zur Schaffung von Versteckmöglichkeiten)
- Strategische Positionierung von Bäumen und Bepflanzungen, um unübersichtliche Parksituationen zu vermeiden
- Schaffung einsehbarer und gut beleuchtete Parkflächen
- Schaffung übersichtlicher Freiflächen und öffentlicher Räume

Da sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die Effektivität kriminalpräventiver Projekte maßgeblich von deren ganzheitlicher Ausgestaltung abhängt, werden mittlerweile im Rahmen von *CPTED*-Programmen neben den baulichen bzw. situativen auch soziale und organisatorische Maßnahmen vorgenommen.

Mit Blick auf die verschiedenen theoretischen Ansätze und ihre kriminalpräventiven baugestalterischen Vorgaben, drängt sich die Frage auf, ob darauf beruhende Projekte auch entsprechende Erfolge nach sich ziehen.

III. Kriminalpräventive baugestalterische Projekte in der Praxis

In diesem Zusammenhang stellt die Arbeit viele verschiedene internationale, europäische und deutsche Präventionsprojekte vor, die kriminalpräventive Wirkung aufweisen, aber teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind.

So gibt es beispielsweise Projekte, die sich punktuell mit der Verbesserung der Beleuchtung eines Straßenzugs befassen (z.B. das *Dudley Street Lightning Project*), während im Rahmen anderer Projekte Leitfäden für sicheres Bauen bzw. Wohnen entwickelt wurden (etwa von der

Grafschaft Essex). Wieder andere Konzepte sehen vor, dass Menschen, die ihre vier Wände nach einer Sicherheitsberatung der Polizei mit entsprechenden technischen Sicherheitsmaßnahmen ausrüsten, mit der Verleihung einer sog. Präventionsplakette belohnt werden. Solche Konzepte werden nicht nur verschiedentlich in Deutschland (etwa in Form der *Präventionsplakette Gütersloh* bzw. des *Münsteraner Netzwerks Zuhause Sicher* oder dem Projekt *Sicher Wohnen in Hessen*), sondern auch sehr erfolgreich in Großbritannien (*Secured by Design*) und den Niederlanden (*Politikeurmerk Veilig Wonen*) umgesetzt. Nochmals andere, wie das bundesweit etablierte Stadterneuerungsprogramm *Soziale Stadt*, verlegen sich in erster Linie auf die Umsetzung sozialer Maßnahmen. Bauliche Maßnahmen werden dort regelmäßig auch durchgeführt, ihre kriminalpräventive Wirkung steht dabei jedoch nicht im Mittelpunkt des Interesses.

Mit Blick auf die Entwicklungen im Ausland lässt sich festhalten, dass etwa in den USA unter dem Stichwort *Environmental Criminology* schon lange ein Bewusstsein für die Thematik der „Umweltkriminalologie“ besteht, insbesondere was die theoretische Durchdringung der Materie betrifft. Auch in Großbritannien und den Niederlanden hat sich „eine Kultur der Kriminalprävention durch Baugestaltung“ etabliert – wohl auch wegen ihrer gesetzlichen Verankerung.

Obschon es hierzulande bundesweit sehr viele kommunale kriminalpräventive Aktivitäten und Gremien gibt und somit eine kriminalpräventive Struktur vorhanden ist (die ohne Weiteres für die Kriminalprävention durch Baugestaltung genutzt werden könnte), sind kriminalpräventive baugestalterische Projekte vergleichsweise selten. Zudem bestehen infolge der Länderkompetenz für die städtebauliche Kriminalprävention erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. So gibt es Bundesländer, die schon recht viele Erfahrungen mit baugestalterischen kriminalpräventiven Projekten gemacht haben (beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), während andere Bundesländer noch im „Dornröschenschlaf“ verharren und in Bezug auf die Kriminalprävention durch Baugestaltung kaum etwas „vorweisen“ können (z.B. Hamburg, Brandenburg oder das Saarland).

IV. Eigene Untersuchung

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden zur Beantwortung der Frage, ob eine Verbindung zwischen Baugestaltung und Kriminalität bzw. Kriminalitätsfurcht besteht, die Kriminalitätsverteilung und Baustruktur in den sechs großen Kreisstädten des Rhein-Neckar-Raums Hockenheim, Leimen, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim und Wiesloch untersucht. Ergänzend dazu werden die zuständigen Polizeibeamten vor Ort zu ihren Erfahrungen mit lokalen Problembereichen von Kriminalität und Ordnungsstörungen befragt.

Der Untersuchung liegen dabei die Kriminalitätszahlen der polizeilichen Kriminalstatistik der genannten Städte zugrunde, die den einzelnen Stadtteilen zugeordnet wurden.

Die Untersuchung – und daher die Auswahl der Städte – nimmt Bezug auf die Studien *Prof. Hermanns* zur Entwicklung der Kriminalitätsfurcht und Effektivität kommunaler kriminalpräventiver Maßnahmen im Rhein-Neckar-Raum.

Insgesamt lässt sich dabei feststellen, dass neben den Faktoren soziale Kontrolle, Jugendliche und Heranwachsende sowie Nutzungsmischung vor allem die (räumliche) Gelegenheitsstruktur bei der Verteilung der Kriminalität eine herausragende Rolle spielt. Damit bestätigt sich der Raumbezug der Kriminalität in der Untersuchung.

Beim nachfolgenden Abgleich der objektiven Kriminalitätszahlen und der Ergebnisse der Studien von Herrn *Prof. Hermann* zur Kriminalitätsfurcht zeigt sich, dass von einer Kongruenz der objektiven und subjektiven Sicherheit (wie auch sonst) nicht gesprochen werden kann. Grundsätzlich ist danach von einer überschießenden Kriminalitätsfurcht der Bewohner der sechs großen Kreisstädte des Rhein-Neckar-Kreises auszugehen, allerdings liegen die Bürger mit ihrer Einschätzung der „unsicheren“ Räume teilweise richtig, insbesondere, wenn neben den nach den Zahlen der PKS auffälligen auch diejenigen Bereiche in den Blick genommen werden, die nach den Erfahrungen der Polizeibeamten vor Ort „problematisch“ sind. Die Erfahrungen der Polizeibeamten vor Ort beziehen sich nämlich nicht nur auf Bereiche, die wegen kriminellen Verhaltens, sondern auch wegen Ordnungsstörungen auffällig sind.

Im Rahmen der eigenen Untersuchung werden darüber hinaus verschiedene Experten aus den Bereichen Polizei, Innenministerium und Architektur bzw. Städtebau zu ihren Erfahrungen und Einschätzungen im Hinblick auf die Kriminalprävention durch Baugestaltung befragt.

V. Ergebnis

Das Ergebnis der Arbeit ist damit, dass die räumliche und damit auch bauliche Umwelt kriminelles Verhalten im Positiven wie im Negativen beeinflussen kann. Dieser Einfluss ist jedoch nicht als monokausaler, stringenter Einfluss zu verstehen, sondern als eine Art Mosaiksteinchen, das im Zusammenspiel mit anderen Mosaiksteinen – vor allem sozialer Art – das Gesamtbild „Kriminalität“ erzeugt.

Es könnte sich somit die Frage aufdrängen, weshalb ausgerechnet an diesem Mosaikteil angesetzt sollte, wo doch andere – gerade soziale Aspekte – bei der Entstehung von kriminellem Verhalten wahrscheinlich viel eher ins Gewicht fallen. Die Antwort lautet: Einerseits, weil der räumliche Faktor derjenige sein kann, der das berühmte „Fass zum Überlaufen bringen“ kann und zum anderen, weil ungünstige Raumfaktoren sich oftmals ungleich leichter beseitigen lassen als soziale Mängellagen (was die Notwendigkeit Letzterer nicht in Frage stellen soll).

Die Notwendigkeit einer Kriminalprävention durch Baugestaltung und die Aktualität des Ansatzes ergeben sich aber nicht nur aus seiner Praktikabilität, sondern auch aus der auf hohem Niveau stagnierenden Zahl von Delikten mit Raumbezug (Diebstahlsdelikte, Straßenkriminalität) und nicht zuletzt dem deutlichen Anstieg der Zahl der Wohnungseinbrüche in den vergangenen Jahren (seit 2009 insgesamt über 30%). So wurde auf einer der letzten Innenministerkonferenzen u.a. sogar die Frage diskutiert, ob nach dem österreichischen Vorbild eine Abwrackprämie für den Austausch alter und den Einbau einbruchshemmender Fenster und Türen eingeführt bzw. für den Einbau solcher Produkte steuerliche oder sonstige finanzielle Anreize geboten werden sollten.

Mit Blick auf die Kriminalprävention durch Baugestaltung lässt sich damit zusammenfassend festhalten, dass diesbezüglich in Deutschland noch ein deutlicher Nachholbedarf besteht. Die Kriminalprävention durch Baugestaltung hat mit fehlender Aufklärung der Bürger und großen Vorbehalten von Seiten der Planer und Bauunternehmen zu kämpfen. Es fehlt an institutioneller Zusammenarbeit der Verantwortungsträger, standardisierten Verfahren bei der Umsetzung kriminalpräventiver Baugestaltung, an einer weiteren theoretischen Durchdringung der Materie sowie einer wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation entsprechender Projekte.

Daher sollten auch in Deutschland städtebauliche Sicherheitskriterien obligatorischer Bestandteil einer nachhaltigen Stadtplanung werden. Dies könnte über den Einsatz von Checklisten oder über Auditverfahren als Orientierung für die Verantwortungsträger, wie auch durch eine Verankerung der Kriminalprävention durch Baugestaltung im BauGB oder den Landesgesetzen geschehen. Formulierungsbeispiele für eine Neufassung des § 1 Abs. 6 BauGB bzw. für die Einführung eines neugefassten § 16a LBO BW könnten dabei beispielsweise wie folgt lauten:

§ 1 BauGB

[...]

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

1a. die allgemeinen Anforderungen an objektiv und subjektiv sichere öffentliche und private Räume,

2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,

[...]

„§ 16a LBO BW Sicherheit von Räumen

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung Kriminalität und Angsträumen vorgebeugt wird.

(2) Bauliche Anlagen müssen über einen sicherungstechnischen Grundschutz verfügen.“

Während die Verankerung der Kriminalprävention durch Baugestaltung im BauGB nach dem genannten Beispiel an die kommunalen Planungsverantwortlichen gerichtet ist und entsprechende bauplanerische Umsetzungsmaßnahmen den einzelnen Bürger nur mittelbar betreffen (Vorgaben zur baulichen Verdichtung, Geschossflächen, Größe des Baufensters), hätte die Einführung des § 16a LBO BW direkte Auswirkungen auf die Freiheitsrechte der Bürger, da entsprechende Vorgaben, welche im Einzelnen in der Ausführungsverordnung zur LBO zu regeln wären, mit finanziellen Mehrkosten einhergingen und eine Baugenehmigung unter Umständen von der Erfüllung dieser Vorgaben abhängig wäre. Diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger könnte man durch eine entsprechende Ausgestaltung der Vorgaben in der LBOAVO abschwächen. So könnten dort Ausnahmeregelungen dafür sorgen, dass im Einzelfall keine unbilligen Härten entstehen, sondern Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. Wie diese aussehen könnten, müsste – entsprechend den Regelungen zum Brandschutz – dann ein zuständiger Sicherheitsbeauftragter im Landratsamt (wie bereits der dortige Brandschutzbeauftragte für Brandschutzfragen) im Einzelfall festlegen.

Da der Wohnungseinbruch eine enorme Gefahr für die (seelische) Gesundheit von Menschen in sich birgt, scheint der Vergleich der Kriminalprävention durch Baugestaltung mit dem Brandschutz nicht unsachgemäß: Bei jährlich etwa 200.000 Bränden sterben in Deutschland durchschnittlich 400 Menschen, etwa 6.000 Personen werden durch den Brand verletzt und tragen Langzeitschäden davon. Dagegen werden derzeit jährlich etwa 150.000 Wohnungseinbrüche registriert. Eine Studie hat unlängst ergeben, dass jedes 5. Einbruchopfer anschließend infolge der traumatisierenden Wirkungen des Wohnungseinbruchs umzieht. Es ist davon auszugehen, dass viele weitere Personen ebenfalls psychisch belastet sind, den einschneidenden Schritt des Umzugs jedoch nicht wagen wollen

oder können. Insofern ist eine große Zahl von Menschen in ihrer seelischen Integrität durch den Wohnungseinbruch beeinträchtigt, was es durchaus rechtfertigt, eine Parallele zu den Brandschutzvorgaben zu ziehen.

Der Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger durch kriminalpräventive baugestalterische Vorgaben rechtfertigt sich aber auch durch seinen Zweck: Wenn schon im Rahmen des § 11 LBO BW aus rein ästhetischen Gründen Vorgaben zur Errichtung baulicher Anlagen gemacht werden können und es mittlerweile Gang und Gäbe ist, dass kommunale Satzungen unter dem Gesichtspunkt der Ästhetik festlegen, welche Neigung beispielsweise ein Hausdach, welche Farbe die Dacheindeckung haben darf oder welche konkreten heimischen Gewächse an der Grundstücksgrenze gepflanzt werden dürfen, so muss dies erst recht zur Schaffung und Erhaltung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Menschen möglich sein.